Nro. 64.

Samstag den 13. August 1803.

London vom 19. Juli.

Die ganze Nation soll nun gegen eine Französische Invasion bewaffnet werden. Alle dienstfähige männliche Personen vom 17ten bis 55ten Jahre müssen die Waffen ergreifen. Gestern war die merkwürdige Sitzung des Parlements, in welcher der Kriegs-Sekrerär den Plan zu einer allgemeinen Vertheidigung des Reichs vorlegte und um die Erlaubniß ersuchte, deshalb eine Bill einzubringen. Die Absicht dieser Bill, sagte er, ist: 1) Die physische Stärke des Reichs zu vergewissern; 2) die Mittel zu bestimmen, wie diese Stärke brauchbar zu machen; 3) Se. Majestät zu authorisiren, von allem Eigenthum Besitz zu nehmen, dessen Entfernung bei der Annäherung einer feindlichen Macht nöthig seyn möchte. Obgleich dies alles schon in gewisser Rücksicht ein Prärogativ der Krone ist, so wird es doch gut seyn, alle möglichen Hindernisse der Ausübung desselben jetzt wegzuräumen, da uns der kühnste und herrschsüchtigste Feind droht. Wir haben zwar bei dem jetzigen Zustande unsrer Marine nicht so viel zu fürchten; indessen wird es doch unmöglich seyn, alle Häfen des festen Landes von der Elbe an bis zum Adriatischen Meer gleichsam für immer verschlossen zu halten; auch ist es keine Unmöglichkeit, daß 50000 Mann an unsrer Küste landen. Deswe-

wegen muß das Land vorbereitet seyn und Legion auf Legion zur Vernichtung des Feindes folgen lassen können. Der erste Punct der Bill wird deswegen dahin gehen, alle Lord Lieutenants der verschiedenen Districte zu bevollmächtigen, einen jeden Einwohner von 17 bis 55 Jahren zu enrolliren und in 4 Classen zu theilen, deren erste die unverheiratheten Einwohner von 17 bis 30, die zweite alle unverheiratheten Einwohner von 30 bis 50, die dritte alle verheiratheten Einwohner von 17 bis 50, und die vierte die übrigen Einwohner bis zu 55 Jahren begreift. Von diesem Enrollement werden nur diejenigen ausgenommen seyn, welche eine zahlreiche Familie haben. Der zweite Punct der Bill geht dahin, alle Lord Lieutenants zum Versammlen dieser National-Macht gegen einen annahenden Feind, bevollmächtigen. Jeder Mann wird alsdann 2 Guineas zum Ankauf der Nothwendigkeiten erhalten und Sold empfangen, so lange er die Waffen trägt, auch zugleich beim Zusammenberufen den Eid der Treue gegen den Souverain ablegen. Sein Dienst soll sowohl zur Unterdrückung von Rebellion, als gegen den invadirenden Feind gebraucht werden können. Der dritte Punkt der Bill befiehlt, daß alle obige Mannschaft einmal in der Woche exerciren soll; die Waffen, die sie vom Könige erhalten, sollen in der Kirche oder einem andern sichern Platz deponirt werden. Die Kirchspiele sollen die Unkosten für die übrige Ausrüstung stehen. Die Lieutenants erhalten Vollmacht, die Offiziers anzustellen. Jeder Einwohner, besonders von der ersten Classe, der in einem Bezirk von 3 Englischen Meilen von dem Exercierplatze lebt, soll verpflichtet seyn, den wöchentlichen Exerciertagen beizuwohnen. Von Ostern bis Michaelis sollen die Sonntage zu Exerciertagen bestimmt werden. Jeder aus dem Mittelstande soll für Abwesenheit ohne dringende Gründe 5 Schill. bezahlen; der Aermere 1 Schill. Es soll ferner dafür gesorgt werden, um die dienstfähigen Leute aus den Hospitälern von Chelsea und Kilmainham zum Exercieren und Ueben der Kirchspiele und dieser Supplementar-Miliz gebrauchen zu können. Jeder junge Mann, welcher lieber in der Cavallerie dienen will, und sich mit Pferd und völliger Rüstung stellt, soll Erlaubniß haben, sich zu dem Corps zu begeben, welches er vorzieht. Alle diese Leute, wie auch alle Volontair-Corps, sollen verpflichtet seyn, zu marschiren und derjenige als Landesverräther betrachtet werden, welcher sich zu marschiren weigert. Die Volontairs sollen ferner aufgefordert werden, ihre Dienste nicht bloß auf gewisse Districte, sondern auf ganz Großbrittannien zu erweitern. Diese Bill wird indessen nicht auf Irland ausgedehnt werden, wo schon 60000 Volontairs sind. Die Leute sollen wieder entlassen werden, wenn der Feind, wie die hiesigen Blätter sagen, entweder in die See gesprengt oder sonst aufgerieben ist.

Göt-

Göttingen vom 23. Juli.

Die Französischer Seits der hiesigen Universität ertheilten Versicherungen sind ihr aufs neue in einem später eingelaufenen Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik vom 1ten Meßidor (20sten Juni) bestättiget worden. Es ist folgenden Inhalts:

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Präsidenten (Prorector) der Universität Göttingen.

Herr Präsident!

Ich hatte nicht gesäumt, dem ersten Consul das Schreiben vorzulegen, welches die Universität Göttingen an ihn gerichtet hatte, um denjenigen Schutz und die Sicherheit sich zu erbitten, deren sie mitten unter den militairischen Bewegungen zu genießen wünscht, wovon das Hannöversche Land jetzt der Schauplatz ist.

Es war nie die Absicht des Französischen Gouvernements gewesen, daß ein so empfehlungswürdiges Institut, wie die Universität Göttingen, durch die Unruhen der Waffen leiden möge. Es waren daher schon die nöthigen Befehle gegeben, daß sie mit aller möglichen Schonung und Achtung, die sie nur selbst begehren könne, behandelt werden solle, und ich habe mit wahrem Vergnügen erfahren, daß die Universität Göttingen schon die Wirkungen der wohlwollenden Gesinnungen des Gouvernements der Republik genossen habe. Sie können überzeugt seyn, daß, was auch immer für Umstände den Aufenthalt der Französischen Truppen im Hannöverschen verlängern mögen, dieselben Schonungen fortdauernd der Universität werden zugestanden werden. Es ist mir angenehm, in dieser Hinsicht der Dollmetscher der Gesinnungen des Gouvernements zu seyn.

Empfangen Sie, Herr P., die Versicherung meiner aufrichtigen Hochachtung.

Ch. Mau. Talleyrand.

Brüssel am 27. Juli.

Am 24sten, des Morgens um 6 Uhr, ließ Bonaparte die Infanterie der hiesigen Garnison auf der Ebene von Montplaisir manoeuvriren, und kehrte um 10 Uhr nach der Stadt zurück. Gegen Mittag begab er sich mit seiner Gemahlin in dem prächtigen Staatswaagen, den er von der hiesigen Stadt empfangen hat, nach der St. Michaelis- und St. Gudula-Kirche, wo ihm der Erzbischof von Mecheln, Herr von Roquelaure, das Weihwasser reichte. Bonaparte, der ein scharlachenes, reich mit Silber gesticktes Kleid trug, ward unter einem prächtigen Thronhimmel bis zum Chor geführt. Nachdem ein feierliches Te Deum gesungen worden, kehrte der erste Consul mit dem glänzendsten Gefolge nach seinem Palais zurück.

Italien vom 18. Juli.

Die Neapolitanische Regierung muß zum Unterhalt der Französischen Truppen monatlich 100000 Ducati di Regno (ungefähr 200000 Gulden) liefern.

Intelligenzblatt zu Nro 64.

Avertissemente.

Nachricht

des k. k. westgalizischen Landesguberniums.

Nachdem man die weitere Verpachtung der krakauer Aerarial-Trankſteuer, der Suchataxa, und des ſtädtiſchen Getränkaufſchlags auf 1 Jahr, vom 1ten November d. J. bis Ende Oktober 1804 unter Vorbehalt der höchſten Beſtättigung anzuordnen befunden hat, ſo wird dieſe vorſtehende Verpachtung mit dem Beiſatze hiemit bekannt gemacht, daß die diesfällige Pachtverſteigerung vom 1ten September d. J. bei dem krakauer k. Kreisamte vorgenommen werden wird.

Die Hauptbedingniſſe dieſer Pachtung ſind Folgende:

1) Iſt der Fiscalpreis des Pachtſchillings für alle drei obbenannte Gefälle zuſammen auf 91050 fl. rh. dergeſtalt feſtgeſetzt, daß derjenige, welcher durch den Meiſtboth dieſe Gefälle in Pacht nimmt, zugleich verbunden ſeyn ſoll, bei demjenigen Betrag, welcher ſich nach Beſtreitung des angebothenen jährlichen Pachtſchillings, und nach Abzug des auf Regiekoſten paſſirten Betrags von 7000 fl. rh. als reinen Gewinn zeigen wird, 20 Prozent dem höchſten Aerario zu zahlen, und in dieſer Abſicht nicht nur die Gefällseinhebung blos allein nach dem von der k. k. Staatsbuchhaltung vorzulegenden Juxtabücher — und Journalen zu bewirken, ſondern auch ordentliche Rechnung zu führen, und zu legen, und dem Aerarium die ununterbrochene Einſicht in die Gefällsverwaltung, ſo oft ſolche nothwendig befunden werden wird, zu geſtatten.

2) Iſt der Pächter verbunden, den Pachtſchilling in monatlichen Raten vorhinein am 1ten jedes Monats an die krakauer k. Kreiskaſſe um ſo gewiſſer abzuführen, als widrigens, wenn die Zahlung binnen 3 Tagen nicht erfolgt, der Pächter der Exekuzion, und wann bis 15ten die Zahlung nicht geleiſtet wird, die Kauzionseinziehung und Außerpachtſetzung im politiſchen Wege zu gewärtigen hat.

3) Hat der Pächter 14 Tage nach erfolgter Aushändigung des Kontrakts eine dem 2 monatlichen Pachtſchillingsbetrag gleich kommende Kauzion im Baaren, oder mittels Staatspapieren, oder auch fidejuſſoriſch um ſo gewiſſer zu leiſten, als derſelbe vor bewirkter Sicherſtellung dieſes Kauzionsbetrags

in

in den Pachtbesitz nicht eingesetzt werden würde.

4) Wird zu dieser Pachtung kein Jude zugelassen, auch darf der meistbiethend bleibende Pächter keinen Juden in Compagnie aufnehmen.

5) Jeder Pachtlustige hat sich mit einem zehnprozentigen Vadium von 9100 fl. rh. im Baaren zu versehen, und welches vor der Versteigerung bei der Lizitations-Kommisson zu erlegen, welches sodann der meistbiethend bleibende Pächter zur Kauzion einrechnen kann, den übrigen Lizitanten aber gleich nach geendeter Lizitation wieder zurückgestellt werden wird.

6) Sollte im Laufe des Pachtjahrs eine Abänderung in dem Trankstеuer-System angeordnet werden, so soll der Pächter verbunden seyn, gegen vorläufige 2 monatliche Aufkündigung von der Pachtung der Trankstеuer abzutreten, ohne dieserwegen irgend einen Ersatz oder Schadloshaltung an das höchste Aerarium anzusprechen, dagegen soll der Pächter gehalten seyn, auch nach aufgekündeten, und aufgeschobenen Trankstеuerpacht, die Pachtung der andern zwei Gefälle, nämlich der Suchataxa, und des städtischen Getränksaufschlags bis zum Ausgang des Jahrs fortzusetzen, und dafür die Halbscheid des Pachtschillings, um welchen alle drei Gefälle erstanden worden sind, in monatlichen Raten abzuführen, daß somit der Kontrakt in Ansehen der andern zwei Gefälle bis zum Ausgang der Jahresfrist fortzudauern haben soll.

Die übrigen Kontraktsbedingnisse können von heut an täglich in der k. k. Kreisamtskanzley eingesehen werden.

Krakau den 19. Juli 1803.

Zink. 3

Kundmachung.

Vom Justizamte der Herrschaft Landskron und Myslenic, werden hiermit alle Gläubiger, die an die Verlassenschaft des zu Lagiewnik Myslenicer Kreises bei der Lagiewniker Alaun-Fabrique gewesenen Hüttmanns Gottfried Goese, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung oder Ansprüche zu machen haben, auf diese Weise einberufen, daß sie den 20ten August d. J. um die 10te Frühstunde in dem herrschaftlichen Hofe zu Lagiewniki vor dem Justizamte erscheinen, und ihre Forderung beweislich liquidiren sollen, wie im widrigen Falle die Verlassenschaft ohne weiters abgehandelt, und was Rechtens ist, vorgekehrt werden wird. —

Gegeben in der Juzstiz-Amtskanzley zu Izdebnik am 19. Juli 1803.

Zimmer,
Justiziarius. 2

Kund-

Kundmachung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die städtische Linienmauth mittelst öffentlicher am 5ten September l. J. um 9 Uhr Früh in der neuen Magistratsbehausung abzuhaltenden Lizitazion auf 1 Jahr, das ist vom 1ten November d. J. bis Ende Oktober 1804 in Pacht gegen folgende Bedingnisse werden überlassen werden.

1) Wird der Fiscalpreis für dies städtische Linienmauthgefäll auf 24017 fl. rhn. dergestalt festgesetzt, daß derjenige, der der Meistbiethende seyn wird, die Pachtung erstehen, dagegen aber gehalten seyn soll, auf den Fall, als er von diesem Meistboth abgienge, und hiernach zu einer zweiten Versteigerung dieses Gefälls geschritten werden müßte, nebst dem Verluste des zehnprozentigen Vadiums pr. 2401 fl. rhn. 42 kr., auch dem städtischen Aerarium den allenfälligen Entgang, nemlich den Betrag, welcher bei der zweiten Versteigerung gegen die erstern minder ausfallen sollte, und allen sonst erweislichen Schaden ohne Widerrede zu ersetzen.

2) Muß der meistbiethend gebliebene Pächter von dem reinen Gewinn des gepachteten Gefälls, im Fall solcher höher als der Meistboth ausfallen sollte, über Abzug des in diesem Falle nur bewilligten Regieauslagenbetrags pr. 3666 fl. rhn. 40 kr. die eine Hälfte in die städtische Casse entrichten, und zu diesem Ende über die in Folge der bestehenden Tarif zu bewerkstelligende Gefällseinhebung nach der bereits eingeführten Rechnungsmethode ordentliche Rechnung führen, legen, dann dem krakauer Stadtmagistrate die Einsicht dieser Rechnungen, so oft solche für nöthig befunden wird, gestatten.

3) Den Pachtschilling in monatlichen Raten vorhinein am 1ten jedes Monats an die krakauer Stadtkasse abführen, widrigens der Pächter, wenn binnen drei Tägen die Zahlung nicht erfolgt, die Exekuzion zu gewärtigen, falls aber die Abfuhr bis zum 15ten nicht erfolgen sollte, der Einziehung seiner Kauzion, und der Außerpachtsetzung im politischen Wege sich zu versehen hat.

4) Vierzehen Tage nach erfolgter Aushändigung des Kontrakts eine dem zweimonatlichen Pachtschillingsbetrag gleichkommende Kauzion im Baaren, oder mittelst Staatspapieren, oder auch fidejussorisch um so gewisser leisten, als derselbe von der bewirkten Sicherstellung dieses Kauzionsbetrags in Pachtbesitz nicht eingeführt werden würde.

5) Wird zu dieser Pachtung kein Jude zugelassen, noch darf auch von dem Pächter ein Jude in die Pachtgesellschaft aufgenommen werden.

6) Jeder Pachtlustige hat sich mit einem Vadio pr. 2401 fl. rhn. 42 kr.

zu

zu versehen, solches vor der Versteigerung bei der Lizitazionskommission zu erlegen, welches sodann der Meistbiethendbleibende zur Kauzion anrechnen kann, den übrigen Lizitanten aber gleich nach geendigter Lizitation zurückgestellet werden wird. Die übrigen Kontraktsbedingnisse hingegen können täglich bei diesem Magistrate eingesehen werden. Alle Pachtlustige werden daher am oben bestimmten Orte und Zeit zu erscheinen haben.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt Krakau den 2. August 1803.

Plinta. 1

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 8. August.

Der Herr Alexander von Czerwinski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 94., kömmt aus Rußland.

Der Herr Johann von Prati, Aktenr des allg. Appellationsgerichts der Armee, wohnt in der Stadt Nro. 95., kömmt von Lublin.

Der Herr Kasimir von Rostrowicki mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 95., kömmt von Warschau.

Der Herr Alexander von Stradoniski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 48.

Die Frau von Zborowska mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 482.

Der Herr Martin von Pienionzek mit 6 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 4.

Am 9. August.

Der k. k. kielzer Kreiskommissär Herr Alois Böhm, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Der Herr Graf Johann von Menzinski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt von Wien.

Der k. preußische Lieutenant Herr von Rottenberg, wohnt in der Stadt Nro. 452.

Der k. preußische Fähndrich Herr Graf von Grabowski, wohnt in der Stadt Nro. 452.

Der k. preußische Gouvernementsauditor Herr von Wischke, wohnt in der Stadt Nro. 452.

Der Hr. Felix von Wielogłowski mit Gattin und 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504., kömmt von Wien.

Am 10. Juli.

Der Herr Simon von Czernezki mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 4.

Der Herr Franz von Pogonowski mit Gattin und 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 482.

Der Herr Johann von Smigielski mit 1 Bedienten, wohnt auf der Weßola Nro. 248., kömmt von Lublin.

Der Herr Bartholomeus von Stankowski, wohnt auf der Weßola Nro. 248., kömmt von Lublin.

Der Herr Anton von Wibranowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91., kömmt von Lemberg.

Der Herr Vinzens von Zawadzki mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91., kömmt von Lemberg.

Ver-

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 7. August.

Dem Schuhmachermeister Lutschkowitz s. W. Barbara, 60 Jahre alt, am Faulfieber, in der Stadt Nro. 389.

Dem Gränzler Stanislaus Ortschikowski s. T. Marianna, 1 1/2 Jahr alt, an der Abzehrung, auf dem Sand Nro. 108.

Dem Gubernialdiurnisten Johann Straßberg s. T. Aloisia, 17 Monate alt, an der Abzehrung, in der Stadt Nro. 649.

Die Wittwe Agnes Brudzinska, 56 Jahre alt, am Durchfall, im St. Lazarspital.

Am 8. August.

Der Benedikt Griglowski, 40 Jahre alt, an der Lungensucht, im St. Lazarspital.

Dem Taglöhner Sebastian Butowski s. S. Johann, 6 Wochen alt, an der Abzehrung, auf dem Kasimir Nro. 51.

Dem Fleischhauer Johann Krzizanowski s. S. Stanislaus, 1 1/4 Jahr alt, an Konvulsionen, auf dem Kleparz Nro. 17.

Am 9. August.

Dem Bindermeister Anton Jaschowski s. T. Rosalia, 5/4 Jahr alt, an der Abzehrung, auf dem Kleparz Nro. 59.

Dem Bäckermeister Mathias Wohlneten s. T. Barbara, 7 Monate alt, an Konvulsionen, in der Stadt Nro. 455.

Dem Taglöhner Hiazinth Brandischowski s. T. Thekla, 8 Jahre alt, am Durchfall, auf dem Sand Nr. 257.

Dem k. k. Gubernialrath Herrn von Platzer s. T. Josepha, 8 Monate alt, am Brand, in der Stadt Nro. 550.

Der Bürger Martin Okonski, 48 Jahre alt, am Faulfieber, auf dem Kasimir Nro. 118.

Am 10. August.

Dem Schneider Nikolaus Grodzizki s. S. Florian, 3 Monate alt, an der Abzehrung, auf dem Kasimir Nro. 91.

Krakauer Marktpreise

vom 8ten August 1803.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	8	—	6	30	7	—	6	30
— — Korn —	6	15	7	—	5	45	5	30
— — Gersten —	4	45	4	30	4	15	4	—
— — Haber —	3	22 1/2	3	15	3	—	2	52 1/2
— — Hirse —	9	—	8	30	8	—	7	30
— — Erbsen —	5	45	5	30	5	15	5	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.